Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5718**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/5538 –

Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Überbrückungsinstrument – Auswirkungen des § 21 SGB XII

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Regelungen des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetzes hatte jede/r, der hilfebedürftig war, einen Anspruch auf unmittelbare Unterstützung durch die Sozialhilfeträger. Ein erheblicher Anteil der Sozialhilfeleistungen bestand in der Überbrückung von Zeiten bis zur Entscheidung über anderweitige Ansprüche. In dem Sinne hat das Sozialamt häufig als Instanz einer „Zwischenfinanzierung" fungiert, wobei nach dem Einsetzen vorrangiger Ansprüche das Sozialamt die Vorleistungen erstattet bekommen hat.

Mit der Reform des Sozialhilfegesetzes und der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2005 ist diese Regelung abgeschafft worden. Nach der neuen Bestimmung im § 21 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn Ansprüche auf andere Sozialleistungen (wie etwa Alg II) bestehen – unabhängig davon, ob die Leistungsansprüche tatsächlich gewährt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. erreichen nun vermehrt Berichte über Fälle, in denen die Gewährung von Leistungen zur Überbrückung von Verfahrenszeiten nicht funktioniert und die verschiedenen Ämter (ARGE, örtliches Sozialamt) die Zuständigkeit verneinen und daher den Betroffenen keine Unterstützung zukommen lassen. Insbesondere ist dieses Problem bei den Fällen anzutreffen, in denen eine ARGE einen Antrag zunächst abgelehnt hat und ein Widerspruch eingelegt worden ist. Nach eigenen Angaben der Bundesregierung dauert die Bearbeitung eines Widerspruchs aber 4 bis 5 Monate, in denen der oder die Antragstellerin und Antragstellern samt seiner Bedarfsgemeinschaft ohne Bescheid und ohne Unterstützung bleiben. Angesichts des Charakters der Grundsicherung verbindet sich mit dieser Situation unmittelbar eine existenzielle Notlage der betroffenen Personen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der früheren Rechtslage, d. h. vor Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Reform der Sozialhilfe im neuen Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wie auch nach der jetzt geltenden Rechtslage dürfen Zuständigkeitsstreite unter Sozialleistungsträgern nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden (vgl. Hess. LSG, Urt. v. 7. März 2006, veröffentlicht in ZFSH/SGB Heft 8/2006, S. 480).

Für alle Sozialleistungsträger wird in § 43 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bestimmt, dass in Fällen, in denen ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist, der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen kann, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat diese Leistungen zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt.

Darüber hinaus bestimmen die §§ 16 und 17 SGB I, dass Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger zu stellen sind und Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind. Außerdem sind die Leistungsträger verpflichtet darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Zudem sind die Leitungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhalten.

Auch nach früherem Recht war die Sozialhilfe daher nur in Ausnahmefällen das Auffangnetz zur „Zwischenfinanzierung“ einer letztlich durch andere Leistungsträger zu erbringenden Sozialleistung.

Mit Einführung des SGB II am 1. Januar 2005 wurde eine klare Abgrenzung der Personenkreise der Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII in § 21 SGB XII und § 5 SGB II vorgenommen, um in Bezug auf die Hilfe zum Lebensunterhalt das Prinzip der „Leistung aus einer Hand“ zu verwirklichen. Hierbei handelte es sich um einen Kernbestandteil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit dem Ziel der Einbindung aller erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen in das SGB-II-Leistungssystem. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Vorschrift des § 44a Abs. 1 SGB II, dessen Satz 2 festlegt, dass bis zur Entscheidung über die Frage, ob ein Arbeitsuchender erwerbsfähig ist, die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger in jedem Fall Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen hat. Also droht auch insoweit den Betroffenen keine zeitliche Lücke zur Deckung ihrer Ansprüche und ihres Bedarfs.

Aufgrund dieser Rechtslage sind Befürchtungen, dass sich aus den von der Fraktion DIE LINKE. geschilderten Verfahrenssituationen heraus existenzielle Notlagen für betroffene Personen entwickeln können, nicht berechtigt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Umsetzung dieses Aspekts der Reform des Bundessozialhilfegesetzes?

Die Bundesregierung bewertet die in der vorliegenden Kleinen Anfrage vorgetragenen Aspekte als ausreichend durch die Vorschriften im SGB II und SGB XII gelöst.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis von ähnlich gelagerten Problemen wie in der einleitend geschilderten Fallkonstellation?

Nein

3. Welche Handlungsmöglichkeiten verbleiben den betroffenen Antragstellerinnen und Antragstellern, die während eines Antragsverfahrens oder während eines Widerspruchsverfahrens keine anderweitige finanzielle Unterstützung erhalten, um ihren persönlichen – und ggf. den ihrer Angehörigen – Lebensunterhalt zu gewährleisten?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

4. Ist es zutreffend, dass Straftaten zur Beschaffung lebensnotwendiger Mittel unter dem Gesichtspunkt des bestehenden Notstands rechtlich nicht bestraft werden dürfen?

   Hält die Bundesregierung diese Variante einer straffreien „Selbsthilfe“ für eine sinnvolle Lösung des Problems?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, sind Befürchtungen, § 21 SGB XII bringe hilfebedürftige Personen in existenzielle Notlagen, unbegründet. Da die Betroffenen über § 43 Abs. 1 SGB I stets vorläufige Leistungen erhalten, ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich keine Situation vorstellbar, in der sie sich lebensnotwendige Mittel durch die Begehung von Straftaten verschaffen müssten. Schon deshalb kommt eine Rechtfertigung oder Entschuldigung einer solchen Tat unter Notstandsgesichtspunkten (§§ 34, 35 StGB) aus Sicht der Bundesregierung von vorneherein nicht in Betracht.

5. Prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, den alten Rechtszustand wiederherzustellen oder zumindest eine Regelung ins SGB XII einzuführen, wonach die Sozialhilfeträger bei Kenntnis eines Bedarfs diesen in eigener Zuständigkeit decken können?

Nein; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung anderweitige Aktivitäten, um den geschilderten Problemen und ihren häufig existenziellen Auswirkungen zu begegnen?

   Welche sind dies konkret?

Nein. Sollten Probleme der von der Fraktion DIE LINKE. geschilderten Art auftreten, sind sie mit Hilfe der in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Vorschriften von den Leistungsträgern zu lösen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333